

Sachbearbeitung      Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung  
Datum                    10.01.2023  
Geschäftszeichen      621.411

|                |                       |            |                       |
|----------------|-----------------------|------------|-----------------------|
| Vorberatung    | Technischer Ausschuss | öffentlich | Sitzung am 23.01.2023 |
| Beschlussorgan | Gemeinderat           | öffentlich | Sitzung am 13.02.2023 |

BV 003/2023

Betreff:                    **Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen**  
                                - Standorte  
                                - Weiteres Vorgehen

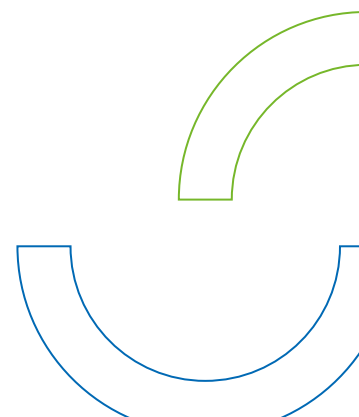
Anlagen:                 Karte Priorisierungsflächen, Auszug Gemeindegebiet Erbach

### **Beschlussvorschlag**

1. Das Auswahlverfahren mit Priorisierungsflächen (Anlage) als Grundlagenkonzeption für ein Interessenbekundungsverfahren bei der Stadt Erbach wird als Grundlage für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Interessenbekundungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

☒ ja ☐ nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

☐ ja ☒ nein

---

Die anfallenden Bebauungsplankosten sind vom jeweiligen Investor zu übernehmen.

## 2. Sachdarstellung

Aktuell hat sich hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien eine enorme Dynamik entwickelt.

Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Der erneuerbare Strom setzt sich insbesondere aus den Sparten

- Windkraft
- Wasserkraft
- Strom aus Biomasseanlagen
- Photovoltaik

zusammen.

Die größten Ausbaupotentiale liegen hier bei der Windkraft und der Photovoltaik.

Der Ausbau der Windkraft wird auf Ebene der Regionalplanung geprüft.

Neben der Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen für Photovoltaik, spielt künftig auch der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Freifl.-PV) eine wichtige Rolle.

Freifl.-PV gehören nicht zu den nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen; d.h. für die Errichtung einer Freifl.-PV ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der weitere Ausbau der Freifl.-PV ist somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung und auf Ebene der Gemeinden voranzutreiben.

Um auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) planungsrechtliche Sicherheit zu schaffen, sind Sonderbauflächen für Freifl.-PV auszuweisen. In Vorgesprächen mit dem Regierungspräsidium Tübingen wurde dazu eine Standortalternativenprüfung gefordert. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Nachbarnschaftsverbands Ulm (NV) wäre eine solche Prüfung nicht zielführend. Bereits im Jahr 2008 ist im NV auf Ebene des FNP eine Standortuntersuchung für Freifl.-PV durchgeführt worden. Neben verschiedenen Konversionsflächen, die dann auch alle realisiert worden sind, sind auch mehrere Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen im FNP ausgewiesen worden. Auch auf der Gemarkung Ersingen wurde eine Fläche für Freifl.-PV ausgewiesen. Hier kam und kommt dann allerdings der Aspekt der Umsetzbarkeit ins Spiel.

Die Flächen müssen nicht nur geeignet, sondern zeitlich gesehen schnell und in einem größeren Umfang realisierbar sein. Die Flächenverfügbarkeit hängt wiederum von Kriterien ab, die im Vorfeld planerisch nicht zu bewältigen sind. Hier kommen viele Aspekte zusammen, wie z.B. Eigentums- und Pachtverhältnisse, Flurstücksgrößen, aber auch ganz konkrete und sicherlich auch sehr unterschiedliche Belange der jeweils betroffenen Landwirte.

Da damals nur fachliche Kriterien herangezogen wurden, konnte auf Grund der Eigentümerstrukturen keine einzige dieser Flächen realisiert werden –auch der Standort auf Gemarkung Ersingen ist bis heute ungenutzt.

Daher soll nun ein anderer Ansatz gewählt werden. In mehreren Abspracherunden mit dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Regionalverband Donau-Iller und den Verbandsgemeinden des NV hat man sich auf ein Auswahlverfahren auf Ebene des FNP geeinigt. Dieses Verfahren soll den Verbandsgemeinden als Grundlagenkonzeption zur Auswahl von geeigneten und verträglichen Standorten für Freifl. -PV dienen.

#### Vorgesehen ist:

Die Flächeneigentümer bzw. entsprechende Projektentwickler können sich in diesem Verfahren mit einer Fläche und einer entsprechenden Realisierungskonzeption bei den Verbandsgemeinden bewerben. Die eingehenden Flächen/Interessensbekundungen werden entsprechend bewertet und beurteilt und hierauf aufbauend kann in den Gemeinderäten entschieden werden, welche Flächen für eine Realisierung weiterverfolgt werden sollen.

#### Auswahlverfahren:

Für das Auswahlverfahren schlägt die Geschäftsstelle des NV zusammen mit der Verwaltung die folgenden Leitplanken, Kriterien und Gebietskategorien vor, die wie folgt priorisiert werden sollen.

Übergeordnete Kriterien aus der Regional- und Landesplanung:

1. Ausschlussgebiete (u.a. aktueller Regionalplanentwurf):
  - Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
  - Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
  - Vorrangflächen für den Rohstoffabbau
2. Gebiete, die einer Priorisierung unterliegen (aktueller Regionalplanentwurf)
  - Gebiete für Erholung
  - Regionale Grünzüge
  - Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Hierbei wird folgende Rangfolge der Priorisierung vorgeschlagen (vgl. Anlage):

1. Alle Flächen ohne regionalplanerische Restriktionen (grüne Flächen)
2. Inkl. Vorranggebiete Grünzüge + Vorbehaltsgebiete Erholung (gelbe Flächen)
3. Inkl. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (rote Flächen)

Daneben gibt es weitere, kleinteilige bzw. örtliche Prüfkriterien, die im Einzelfall beachtet werden müssen, wie z.B.:

- (gesetzliche) Ausschlusskriterien, wie z.B. Gewässerrandstreifen, Naturschutzgebiete, Biotope)
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopverbund
- Landschaftsbild / Einsehbarkeit
- Artenschutz
- Kaltluftentstehungsgebiete / Kaltluftströme
- Flächengröße (in der Regel zwischen 3 – 10 ha.), abweichend davon Einzelfallbetrachtung
- Mindestabstand zu Wohngebieten (in der Regel 300 m), abweichend davon Einzelfallbetrachtung
- Pflegekonzeption / Ökologie
- Belange der betroffenen Landwirte
- Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Energiegenossenschaften)

Die eingereichten Standorte werden anhand der oben genannten Priorisierung und Kriterien geprüft und anschließend verbalargumentativ einer Gesamtbewertung unterzogen. Die Umsetzung erfolgt dann in entsprechender Rangfolge.

Die einzureichenden Unterlagen sollen im Sinne einer Projektbeschreibung die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zum Investor
- Angaben zu den Eigentümern und den betroffenen Landwirten (ggf. Pächtern)
- Lage, Größe, ggf. Bauabschnitte, Umsetzungszeitraum nach Aufstellung Bebauungsplan
- Geplante Leistung
- Geplanter Anschlusspunkt (mit Stellungnahme Netzbetreiber)
- Fachliche Stellungnahme bei Betroffenheit einer der o.g. Prüfkriterien

#### Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat des NV hat am 08.07.2022 folgenden Grundsatzbeschluss verabschiedet:

Das Auswahlverfahren mit Priorisierungsflächen als Grundlagenkonzeption für ein Interessenbekundungsverfahren bei den Verbandsgemeinden wird beschlossen.

Folgende weitere Vorgehensweise ist vorgesehen:

- Beratung der weiteren Vorgehensweise in den jeweiligen Gemeinderäten
- Ausschreibung / Öffentliche Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens
- Auswertung der eingehenden Rückläufe und Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten, welche Flächen aufgenommen werden sollen

- Entsprechender Antrag durch die jeweiligen Gemeinden, den NV mit der Durchführung einer Teiländerung des FNP zu beauftragen.

Die Verwaltung hält diese Vorgehensweise für zielführend und empfiehlt dem Gemeinderat dies so zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen das Interessensbekundungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplans können nach erfolgter Rücksprache mit der Geschäftsstelle des NV ggf. im Parallelverfahren durchgeführt werden.